

BUßSAKRAMENT - GESCHICHTE

Die äußere Form der Vergebung der Sünden und Versöhnung mit Gott hat sich in der Kirche mehrmals gewandelt.

1. Die öffentliche Form des Bußsakramentes

Eine frühe Gemeindeordnung bei Mt (18, 15-18) regelt den Umgang mit Sündern in einem mehrstufigen Verfahren:

„Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muss durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde. Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder ein Zöllner.“

Amen, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

Neben dieser Gemeindeordnung waren in den ersten Gemeinden das Gebet, Fasten, Werke der Barmherzigkeit und Feier der Eucharistie wichtige Formen der Umkehr und Hinwendung zu Gott.

Die **Taufe** war die eigentliche Feier zur Vergebung der Sünden (vgl. großes Credo: „zur Vergebung der Sünden“).

In Zeiten der Verfolgung der Christen, die auch zur Verleugnung des Christeins und zum Abfall vom Glauben führten, begann man mit der Praxis einer zweiten Buße, Reconciliation (= Pannenhilfe) genannt (Wiederholung der Taufe). Diese wurde bei sehr schweren Verfehlungen, z.B. bei Mord, Ehebruch oder Glaubensabfall, angewendet.

Wie die schwere Sünde selber hatte auch die Buße von öffentlich-kirchlichen Charakter. D.h. der Büsser schloss sich selbst vom Kommunionempfang aus und hatte bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde einen



speziellen Platz. Vierzig Tage lang (vgl. die österliche Bußzeit) betete die Gemeinde für ihn, anschließend wurde die Wiedereingliederung (ähnlich wie bei der Taufe) mit einer feierlichen Versöhnungsliturgie vollzogen.

Der Empfang des Bußsakramentes war also eine große Ausnahme im Leben des Christen; oft wurde es nur einmal im Leben empfangen, es wurde zunehmend ein Ritus zur Vorbereitung auf den Tod.

2. Die privatisierte Form des Bußsakramentes

Ausgehend von der irisch-schottischen Mission setzte sich ab dem frühen Mittelalter die privatisierte Form des Bußsakramentes durch: Geheimes Schuldbekenntnis beim Priester, keine öffentliche Buße, kein öffentlicher Ausschluss mehr aus der eucharistischen Gemeinschaft. Der Priester ist zur Geheimhaltung verpflichtet („Beichtgeheimnis“). Diese „Ohrenbeichte“ konnte und sollte auch bei weniger schweren Verfehlungen empfangen werden. Den Missionaren und Seelsorgern gab sie Gelegenheit für geistlichen Zuspruch und persönliche Gewissensbildung im Leben des Gläubigen.

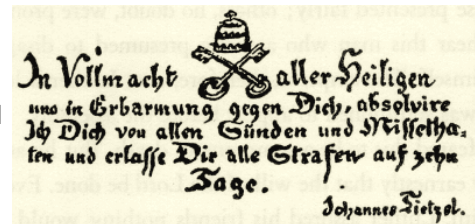
Viele Bischöfe am Festland haben dies heftig bekämpft, denn sie wussten, dass diese Form im Vergleich zu öffentlichen kanonischen Kirchenbuße als viel zu leicht und viel zu wenig erfüllt werde. So sagt die Synode von Toledo (589) gegen diese Ablösung der öffentlichen Buße durch die Privatbeichte: „Weil wir gehört haben, dass in einigen Kirchen Spaniens nicht nach den früheren Vorschriften Buße getan wird, sondern so, dass jedes Mal, wenn einer gesündigt hat den Priester um Verzeihung bittet, deshalb wird zur Ausrottung dieser schändlichen, abscheulichen und übermütigen Neuheit vom Konzil auferlegt, dass die Buße nach der früheren kanonischen Form wieder gegeben werden kann.“



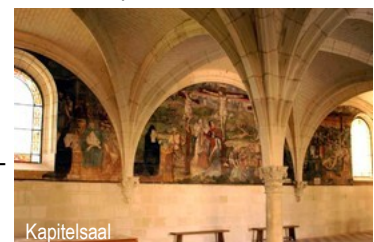
Dennoch setzte sich diese Form durch und es entstanden Bußbücher, in denen festgelegt war, welche Bußleistungen für welche Vergehen geleistet werden mussten („Tarifbuße“). Waren diese Leistungen erfüllt, galten die Sünden als vergeben.

Das IV. Laterankonzil (1215) schrieb vor, dass jeder Gläubige alle seine Sünden wenigstens einmal im Jahr dem zuständigen Priester (Pfarrer) bekennen müsse.

Die Beichte wurde gültig vollzogen, wenn auf das Sündenbekenntnis und die Absolution (Vergebungszuspruch) die Bußwerke zur Sühneleistung, Strafe oder als Abstattung des Dankes für die erlangte Verzeihung geleistet wurden. Die Praxis, körperlich fordernder Sühneleistungen wie Pilgerfahrten oder Fastenübungen erfreute sich bald einer gewissen Beliebtheit. Diese konnte man auch stellvertretend durch andere Personen ableisten lassen, oder durch Geld bequem erreichen, was später zu manchen Fehlentwicklungen beim Ablasshandel führte.



Ursprünglich hatte die klösterliche **Bußpraxis der irisch-schottischen Mönche** ein anderes Grundanliegen: Jeden Samstag bekannten die Mönche dem Abt ihre Verfehlungen gegen die Klosterregel und erhielten von ihm Ratschläge. So wurde dieses sogenannte „Schuldkapitel“ bald zu einer Einweisung ins christliche Leben und zu einem Instrument der Seelenführung. Das Bekenntnis hatte nicht den Charakter eines Geständnisses vor einem Richter. Man erwartete vom Abt nicht, dass er Richter sei, sondern eben Abt, d. h. Vater, väterlicher Partner des Bußgesprächs, Beichtvater. Dieser Ausdruck kommt ja davon, dass der ursprüngliche Gesprächspartner in dieser Form der Bußpraxis ein Abt, also ein „Vater“ war.



In diese klösterliche Praxis wurden bald auch Laien einbezogen. Sie empfanden es als eine Wohltat, mit einem Abt oder einer Äbtissin über die Ausrichtung ihres Lebens nach dem Glauben zu sprechen. Aus dieser Praxis wuchs eine vierhundertjährige Tradition der sogenannten „Laienbeichte“: Mönche und Nonnen, aber auch andere Männer und Frauen, die selbst eine geistliche Erfahrung besaßen, standen den Gläubigen für Bußgespräche zur Verfügung. Diese Praxis war so plausibel, dass in einem „Kanonarium“ (Bußbuch) erklärt wird: Die Bischöfe und Priester sind zum Lehren, die Mönche sind zum Beicht hören da. Der Abt und Priester Symeon (949-1022) schreibt, die Vergebungsgewalt sei von den Bischöfen und Priestern auf die geisterfüllten Mönche übergegangen. Thomas von Aquin (+ 1274) war von der vergebenden Wirkung der Laienbeichte überzeugt und sah es als Verpflichtung eines jeden Gläubigen an, im Notfall einem Sterbenden die Beichte abzunehmen.

3. Die Beichte als Voraussetzung für den Kommunionempfang

Im späten Mittelalter und in der Neuzeit (13.-19. Jahrhundert) wird die Beichte als Voraussetzung für den würdigen Empfang der Eucharistie verstanden. Erstmals wird in kirchlichen Dokumenten (IV. Laterankonzil, 1215) die Möglichkeit der Kinderbeichte genannt. Denn auch ein Kind, das zur Kommunion gehen will, sollte vorher beichten. Diese Sorge, die Kommunion möglicherweise unwürdig zu empfangen, führte allerdings dazu, dass die Gläubigen nur noch selten kommunizierten, allenfalls einmal im Jahr.

Das Konzil von Trient schrieb vor, dass alle Todsünden jährlich zu beichten sind. Die lässlichen Sünden können „ohne Schuld verschwiegen und durch viele andere Heilmittel gesühnt werden“. Weil Martin Luther erklärt hatte, nur die Todsünden seien Gegenstand des Bußsakramentes, wird ausdrücklich gesagt, dass es zwar nicht erforderlich, aber durchaus sinnvoll sei, dem Priester auch bloß lässliche Sünden zu bekennen. Nach dem Konzil von Trient ist die frühere Form der „Laienbeichte“ verschwunden und die Bußpraxis wurde ausschließlich Sache des Priesters. Dessen Rolle als Richter wurde so ernst genommen, dass man in der Kirche sogar einen Richterstuhl für ihn vorsah, aus dem dann der Beichtstuhl wurde.



Reuegebet vor der Beichte

O Gott, du hassest die Sünde, du strafest sie streng und ich habe so viel gesündigt. Du bist voll Liebe gegen mich, du bist für mich am Kreuze gestorben und ich habe dich so oft beleidigt. Es reut mich jetzt von Herzen, ich will nicht mehr sündigen, ich will auch die Gelegenheit zur Sünde meiden. Verzeih mir, barmherziger Vater!

4. Die Monatsbeichte

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bemüht sich die Kirche darum, dass die Gläubigen wieder häufiger kommunizieren, nicht nur ein Mal im Jahr. Allerdings bleibt es bei der Verkoppelung von Beichte und Kommunion, so dass es zu einer Beichthäufigkeit kommt, die in der Geschichte der Kirche einmalig ist..

5. Das Bußsakrament und die anderen Formen der Sündenvergebung.

Vor allem in der Zeit nach dem 2. Vatikanischen Konzil wurde den Gläubigen wieder stärker bewusst, dass es neben der sakramentalen Buße auch andere Formen der Sündenvergebung gibt. Die Beichte wird nicht mehr als notwendige Voraussetzung für den Empfang der Eucharistie verstanden, es sei denn, der Gläubige hat schwer gesündigt.

Sakramentale Formen der Sündenvergebung

Dem neuen „Ordo poenentialis“ geht es nicht bloß um die Erneuerung einer Form des Bußsakramentes. Er sieht vielmehr drei Formen der sakramentalen Absolution vor:

1. Die Feier der Versöhnung für den einzelnen Pönitenten
2. Die gemeinsame Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Absolution für einzelne Pönitenten, wie auch gemeinsame Danksagung.
3. Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Schuldbekenntnis und Generalabsolution. Die Zuständigkeit für Ausnahmeregelungen liegen bei den örtlichen Bischofskonferenzen.

Wert gelegt wird beim Konzil auf die **vielfältigen Formen der Sündenvergebung**: z.B. Bußfeier; Bußsakt bei der Messe; Lesen und Hören der Hl. Schrift; gute Werke; dem anderen verzeihen oder ihn um Verzeihung bitten; Gebet und Gewissensforschung; Feier der Eucharistie; Umorientieren des Lebensweges.

